



Schweizerische
Ärztegesellschaft
für Homöopathie

STATUTEN

SCHWEIZERISCHE AERZTEGESELLSCHAFT FÜR HOMÖOPATHIE sahP

STATUTEN

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Die sahP ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen ZGB. Der Sitz der Gesellschaft ist Rothenburg (LU)

II. Vereinszweck

Art. 2

Die sahP bezweckt zum Wohl der Allgemeinheit die fachliche Weiter- und Fortbildung hinsichtlich Klassischer Homöopathie unter Berücksichtigung moderner wissenschaftlicher Erkenntnisse mittels eines Grundlehrganges, Fortgeschrittenenkursen, klinischen Seminaren und Kongressen.

Sie führt in Zusammenarbeit mit dem SVHA und der SAGH eine Prüfung der Lerninhalte der Weiterbildung für klassische Homöopathie durch und attestiert das erfolgreiche Bestehen mit einem Prüfungsausweis.

Die Durchführung der entsprechenden Lehrveranstaltungen wird in einer separaten Studienordnung abschliessend geregelt.

Die sahP verfolgt keine kommerziellen Zwecke und darf keine auf Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit entfalten.

III. Organisation

Art. 3

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfungskommission

A. Generalversammlung

Art. 4

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet einmal jährlich in der Schweiz statt.

Art. 5

Auf Begehren eines Fünftels aller Mitglieder oder auf Beschluss der GV oder des Vorstandes muss innerhalb von vier Monaten ab Bekanntgabe des Begehrens an den Vorstand oder ab Beschlussdatum eine ausserordentliche Generalversammlung (GV) durchgeführt werden.

Art. 6

Die Einladung zur GV muss spätestens einen Monat vor deren Durchführung sämtlichen Mitgliedern unter Beilage der Traktandenliste schriftlich zugestellt werden.

Alle Mitglieder können bis spätestens zwei Wochen vor der GV zusätzliche Traktanden beim Vorstand schriftlich beantragen. Die GV entscheidet über die Aufnahme in die Traktandenliste.

Art. 7

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und drei Mitglieder anwesend sind.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

Bei allen Wahlen und Abstimmungen ist für die Beschlussfassung die Mehrheit der Stimmenden erforderlich (relatives Mehr), ausser in jenen Fällen, wo die Statuten ausdrücklich ein qualifiziertes Mehr verlangen.

Art. 8

In der GV führt der Präsident den Vorsitz, bei dessen Verhinderung oder Ausstand der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied. Der Aktuar ist Protokollführer.

Die GV wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

Für die Verhandlungsordnung ist die Geschäftsordnung der sahp massgebend.

Art. 9

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens drei Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten der sahp mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

Art. 10

Der GV stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl und Abberufung des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Actuars und mindestens eines Revisors sowie bei Bedarf von weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Revisorenberichtes und der Jahresrechnung.
3. Entlastungserklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Festsetzung des Jahresbeitrages.
5. Genehmigung des Budgets
6. Annahme und Abänderung der Geschäftsordnung.
7. Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
8. Auflösung des Vereins oder dessen Mitgliedschaft in Verbänden.
9. Beschlussfassung über alle ändern der GV von Gesetzes wegen, durch die Statuten, Geschäfts- oder Studienordnung vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

B. Der Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Aktuar. Je nach Bedarf können weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Als Präsident, Vizepräsident und Aktuar können nur Mitglieder gewählt werden. Ein Vorstandsmitglied führt die Kasse.

Die Vorstandsmitglieder sind auf vier Jahre gewählt und können wiedergewählt werden. Sie werden für alle Auslagen aus der Vereinskasse pauschal entschädigt. Die entsprechenden Pauschalen werden via Budget von der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 12

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 30 Tage vorher; in dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist gestattet.

Über andere als in der Traktandenliste verzeichneten Gegenstände können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich damit einverstanden erklären.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit dem relativen Mehr. Auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Über Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

Art. 13

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Einberufung der ordentlichen oder ausserordentlichen GV.
2. Bestimmung des Unterrichtsstoffes (Studienordnung), Terminierung der Anlässe und die Wahl der Referenten. Die Kursadministration soll, das Mitgliederkassas an eine Fachperson delegiert werden.
3. Festsetzung der Gebühren für die Lehrveranstaltungen.
4. Berichterstattung über seine Tätigkeit an die GV (Jahresrechnung, Tätigkeitsbericht und Budget), in dringenden Fällen so schnell wie möglich schriftlich an alle Mitglieder.
5. Beziehungen pflegen zu Landesorganisationen sowie zu ärztlichen und pharmazeutischen Vereinigungen, die sich der Klassischen Homöopathie widmen oder dafür Interesse zeigen.
6. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
7. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
8. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident, bei dessen Verhinderung seine Vertretung im Vorstand.
9. Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen.
10. Die Ausarbeitung der für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente (Studienordnung, Geschäftsordnung etc.).

C. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 14

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens einem von der GV auf vier Jahre gewählten Revisor, und sofern es der Vorstand beschliesst, einem Treuhänder, welcher nicht Mitglied zu sein braucht.

Sie prüft die Rechnung und Buchführung, Belege und Kassenbestand, und legt der GV einen kurzen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und ihre Revisionstätigkeit vor.

IV. Mittel

Art. 15

Der Jahresbeitrag wird jährlich auf Antrag des Vorstandes durch die GV festgesetzt und ist von den Mitgliedern zu entrichten. Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag. Mitglieder ab 65 Jahren sind vom Jahresbeitrag befreit (das Erreichen des 65. Lebensjahres muss dem Sekretariat schriftlich mitgeteilt werden).

Die Vorstandsmitglieder der sah sind von den Gebühren für die Lehrveranstaltungen befreit.

V. Mitgliedschaft

Art. 16

Die Gesellschaft setzt sich aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern zusammen. Zum Freimitglied wird ernannt, wer mindestens 5 Jahre sahp-Mitglied war, das 65. Lebensjahr erreicht hat und die Praxistätigkeit aufgegeben hat. Das Freimitglied ist von sämtlichen Verpflichtungen befreit, es hat insbesondere keine finanziellen Beiträge und Gebühren zu leisten.

Art. 16 a

Jedes Mitglied verpflichtet sich an mindestens einer sahp-Veranstaltung pro Jahr teilzunehmen.

Art. 17 a:

Die **ordentliche Mitgliedschaft** können nur diplomierte Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker nach Absolvierung von zwei Einführungskursen erwerben.

Art. 17 b:

Die **ausserordentliche Mitgliedschaft** können medizinische Fachpersonen nach Absolvierung der fünf Einführungskurse und Beschluss des Vorstandes erwerben.

Art. 18

Die Aufnahme bedarf eines persönlichen, schriftlichen Antrages an den Präsidenten.

Art. 19

Die Ehrenmitgliedschaft kann jedermann zuerkannt werden, welcher der sahp nahesteht und sich um die sahp fachlich besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der GV.

Das Ehrenmitglied ist von sämtlichen Verpflichtungen befreit, es hat insbesondere keine finanziellen Beiträge und Gebühren zu leisten.

Art. 20

Der Austritt aus der sahp kann auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist aber vom Austrittswilligen mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 21

Jedes Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss aus der sahp ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens der sahp, bei grober Verletzung der Statuten oder der Kollegialität sowie bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen

Der Ausschluss befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und Gebühren.

Der Ausschlussgrund ist dem Betroffenen bekannt zu geben. Der Ausgeschlossene ist ab Beschlussdatum der GV sofort nicht mehr berechtigt an irgendwelchen Veranstaltungen der sahp teilzunehmen.

VI. Änderung der Statuten und der Geschäftsordnung

Art. 22

Änderungen der Statuten können jederzeit durch die GV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Für die Abänderung der Geschäftsordnung genügt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

VII. Verhältnis zu anderen Verbänden

Art. 23

Die sahp kann Mitglied einer anderen Ärztegesellschaft werden, nicht aber umgekehrt. Dabei darf der Vereinszweck bzw. die Studienordnung nicht tangiert werden.

VIII. Auflösung des Vereins

Art. 24

Die sahp kann durch Beschluss von zwei Dritteln aller Mitglieder aufgelöst werden. Dazu ist eigens eine GV einzuberufen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die GV nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Bis zur Liquidation bleiben die Kompetenzen der GV in vollem Umfange bestehen. Über die Verwendung des Vereinskapitals entscheidet die GV.

IX. Schiedsgericht

Art. 25

Allfällige Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen der sahp oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendbarkeit der Statuten und der Reglemente werden erledigt durch ein Schiedsgericht, bestehend aus drei am betreffenden Problem unbeteiligten Mitgliedern.

X. Schlussbestimmungen

Art. 26

Diese Statuten ersetzen jene der Gründungsversammlung in Wohlen vom 31.7.1986. Sie wurden am 22. April 1989 auf Rigi-Kaltbad von der Generalversammlung angenommen und am 22. September 1995, am 11. März 1999, am 28. April 2005, am 24. April 2008 in Luzern, am 14. Mai 2011 in Risch und am 15.08.2013 in Luzern revidiert.



Schweizerische
Ärztegesellschaft
für Homöopathie

sahp – Schweizerische Ärztegesellschaft für Homöopathie
Buzibachstrasse 31 b, 6023 Rothenburg
Tel. 041 610 96 86 – Fax 041 280 30 36 – www.sahp.ch – E-Mail info@sahp.ch